



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Frau/Herrn [REDACTED]

[REDACTED]@gmail.com

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.03. u. 06.04.2021

Unser Zeichen
DSB/4-624-655

München, den 21.04.2021
Durchwahl: 089 212672 - 26

Datenschutz im Zusammenhang mit dem Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mails vom 25. März und 6. April 2021. Sie haben uns ein (Antwort-) Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (LfD Sachsen-Anhalt) zum Thema Datenschutz im Zusammenhang mit dem Masernschutzgesetz mit der Bitte um Bewertung vorgelegt, ob die Ausführungen auch für Bayern gelten.

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Zuständigkeit des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz nur auf öffentliche Stellen in Bayern erstreckt und damit die nachfolgenden Ausführungen auch nur für diesen Bereich gelten.

Zu den Ausführungen des LfD Sachsen-Anhalt zu § 20 Abs. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) möchte ich ergänzend darauf hinweisen, dass die Regelung durch das "Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen", welches am 31. März 2021 in Kraft getreten ist, modifiziert worden ist. Die ursprüngliche Frist für die Vorlage des Nachweises bis zum 31. Juli

2021 ist verlängert worden, so dass der Nachweis für Personen, die bereits am 1. März 2020 in den gesetzlich definierten Einrichtungen betreut werden, erst bis zum 31. Dezember 2021 vorgelegt werden muss.

Wenn der Nachweis nicht bis 31. Dezember 2021 vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (z.B. bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen (§ 20 Abs. 10 Satz 2, Abs. 9 Satz 2 bis 5 IfSG).

Der Aussage des LfD Sachsen-Anhalt, dass bei Nicht-Vorlage des Nachweises eine Datenübermittlung erst mit Ablauf des Stichtages zulässig ist, kann daher zugestimmt werden.

Wird der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorgelegt, sind die Anforderungen des § 20 Abs. 9 IfSG grundsätzlich als erfüllt zu bewerten; eine Meldung an das Gesundheitsamt ist nicht vorgesehen. Insofern stimmen wir der Rechtsauffassung des LfD Sachsen-Anhalt zu.

Allerdings kann § 20 Abs. 9 IfSG auch dann als nicht erfüllt bewertet werden, wenn die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen nicht eindeutig waren oder die Einrichtungsleitung auf Tatsachen basierte Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Attests hat. In diesen Fällen ist unseres Erachtens auch bei Vorlage eines Attests über das Bestehen einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation eine Datenübermittlung an das Gesundheitsamt zulässig.

Zur Frage des erforderlichen Inhalts eines ärztlichen Attests hat sich das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege dahingehend geäußert, dass das Dokument lediglich Angaben bzgl. der zeitlichen Dauer von Kontraindikationen, nicht aber Angaben zum medizinischen Grund der Kontraindikation aufweisen müsse.

Für die Datenverarbeitung in der Einrichtung gelten der vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege/ Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit entwickelte Leitfaden zur Impfpassüberprüfung und die Dokumentationshilfe „Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20

Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfS)“

(<https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/praevention/impfen/masernschutzgesetz.htm>).

Zu der Frage der datenschutzkonformen Vorlage des Nachweises vertreten wir die Auffassung, dass der Nachweis durch die (auf das Erforderliche beschränkte) Gewährung der Einsicht in den Impfpass (bzw. das Kinderuntersuchungsheft) oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung geschehen kann. Die für den Nachweis bei der Kindertageseinrichtung vorgelegten Dokumente sind nur zur Prüfung der Voraussetzungen notwendig und dürfen nach deren Abschluss grundsätzlich nicht gespeichert werden.

Der Nachweis soll lediglich im erforderlichen Umfang (Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 20 Abs. 9 IfSG und Begründung hierfür) schriftlich - idealerweise in der hierfür vorgesehenen Dokumentationshilfe - dokumentiert und in dieser Form zu den Akten genommen werden.

Sofern die Voraussetzungen für eine Meldung an das Gesundheitsamt vorliegen, umfasst die Benachrichtigungspflicht lediglich die Übermittlung der im Gesetz genannten personenbezogener Angaben und den Grund für Meldung gemäß der Dokumentationshilfe. Die Dokumentationshilfe dient dabei zugleich als Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Mischler
Regierungsdirektorin